

Amateurfunk; Einzelheiten zur Antragstellung und Rufzeichenzuteilung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Amateurfunkverordnung.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden hiermit Einzelheiten zur Antragstellung, Prüfung der störungsfreien Frequenznutzung, Festlegung von Berechtigungsumfang, Nutzungsbestimmungen und Auflagen sowie zum Verfahren der Zuteilung von Rufzeichen für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 AFuV veröffentlicht.

Antragstellung

Zur Antragstellung für eine Rufzeichenzuteilung zum Betrieb einer Amateurfunkstelle gemäß § 13 Abs. 1 AFuV sind ausschließlich die Formblätter der Bundesnetzagentur zu verwenden (Download über <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/amateurfunk>)

Die Anträge für

- Neuzuteilungen mit allen erforderlichen Daten,
- Änderungen mit Nennung der Änderung und aller Bestandsdaten, Teilverzichten, neuem Frequenzwunsch
- Verlängerungen, mit Nennung aller Daten der Anwendungen, die weiter betrieben werden sollen

sind an die Bundesnetzagentur, Außenstelle Mülheim, Amateurfunk, Aktienstraße 1-7, 45473 Mülheim, zu senden. Anträge mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz können auch elektronisch an Postfach@BnetzA.de gesandt werden.

Verlängerungsanträge, die nach Fristablauf eingehen, werden wie Neuanträge behandelt. Die Zuteilung des gleichen Rufzeichens ist innerhalb von 12 Monaten möglich. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens besteht nicht (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AFuV).

Die Antragsteller erhalten nach der Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit einen Eingangsbescheid. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs. Sofern ein Wunschrufzeichen genannt wird, das dem Rufzeichenplan entspricht, nicht belegt oder nicht vorübergehend gesperrt ist, wird dieses reserviert. Anderenfalls erfolgt Rücksprache mit dem Antragsteller.

Die Zuteilung kann im Falle eines Gebührenrückstandes gemäß AFuV oder eines Beitragsrückstandes gemäß der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) versagt werden, oder bis zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der zu erwartenden Zuteilungsgebühr und der Zahlung der noch ausstehenden Beiträge zurückgestellt werden.

Frequenzwahl

Die Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der AFuV richtet sich in Verbindung mit § 6 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 nach

- Anlage 1 zur AFuV,
- internationalen Vereinbarungen,
- internationalen Empfehlungen, die den Amateurfunkdienst betreffen soweit sie in Deutschland umsetzbar sind, sowie nach
- bestehenden und bereits genehmigten Nutzungen in Deutschland und im benachbarten Ausland.

Die zur Auswahl stehenden Frequenzen werden im Einvernehmen mit den primären Bedarfsträgern in einer gesonderten Mitteilung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Veröffentlichung gewährleistet noch nicht die Verfügbarkeit der Frequenzen.

Voruntersuchungen, ob eine Frequenz verfügbar ist, kann der Antragsteller selbsttätig durchzuführen (Messungen, Beobachtungen, Empfehlungen, Vorgaben, Rücksprache mit örtlichen Funkamateuren, Beratung durch die Amateurfunkverbände etc.).

Einige Vereine und Verbände haben erklärt, die Antragsteller bei der Frequenzwahl vor der Antragstellung zu unterstützen und eine Stellungnahme abzugeben, aus der insbesondere ersichtlich ist, weshalb diese Frequenz gewählt wurde und welche bereits bestehenden Nutzungen im Amateurfunk im In- und Ausland berücksichtigt wurden. In das Antragsformblatt der Bundesnetzagentur wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Koordinierungsinformationen

Die Koordinierung wird von der Bundesnetzagentur in einem mehrstufigen Verfahren durchgeführt. Diese Tätigkeit umfasst insbesondere die Prüfung der Verträglichkeit mit bereits bestehenden Funkstellen sowie mit Funkstellen, für die ein laufendes Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sofern eine Koordinierung mit den Verwaltungen der Nachbarländer erforderlich ist, werden die Richtlinien internationaler Vereinbarungen (z.B. ITU Radio Regulations) angewendet.

Die gemäß § 13 Abs. 2 AFuV erforderliche standortbezogene Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die Bundesnetzagentur auf der Grundlage der beantragten Betriebsfrequenzen (Sende- und Empfangsfrequenzen) unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Prioritäten der anderen Funkdienste im gleichen Frequenzbereich:

1. Amateurfunkintern zu bestehenden und bereits genehmigten Amateurfunkstandorten in Deutschland und den Nachbarländern.
2. Mit den betroffenen primären und/oder sekundären Bedarfsträgern in Deutschland nach Maßgabe von Koordinierungsvereinbarungen mit den Bedarfsträgern.
3. Mit den betroffenen primären und/oder sekundären Bedarfsträgern im benachbarten Ausland, soweit dort Frequenzbereiche für andere Funkanwendungen zugewiesen sind, nach Maßgabe der Wiener Vereinbarung (Rev. Berlin 2003).

Die Reihenfolge der Verträglichkeitsuntersuchungen wird im Einzelfall nach den Prioritäten der Zuweisung der betroffenen Funkdienste von der Bundesnetzagentur festgelegt.

Der Antragsteller wird unterrichtet, wenn der Antrag aufgrund von bestehenden oder zu erwartenden Unverträglichkeiten nach 1) bis 3) ganz oder teilweise abgelehnt werden muss oder einschränkende Auflagen aufgrund von Forderungen von bevorrechtigten Bedarfsträgern erforderlich sind. Bei Zustimmung aller Beteiligten wird über eine Zuteilung oder Verlängerung entschieden.

Berechtigungsumfang und ergänzende Auflagen gemäß § 13 Abs. 3 AFuV

Der Berechtigungsumfang und die ergänzenden Auflagen (z.B. Sendeleistung, Betriebsart, Modulationsart, Bandbreite, Polarisierung oder Antennendiagramm) für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen werden entsprechend dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zur Sicherstellung der störungsfreien Frequenznutzung in der Zuteilungsurkunde festgelegt. Änderungen hiervon bedürfen einer erneuten Zuteilung und sind entsprechend zu beantragen. Eine Inbetriebnahme mit den geänderten Konditionen ist erst nach entsprechender (geänderter) Zuteilung zulässig.

Die Zuteilungen gemäß § 13 Abs. 1 AFuV können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Die Befristung erfolgt bei Erstanträgen auf 1 Jahr, bei Verlängerungen auf 3 Jahre, soweit bei der Nutzung sekundär genutzter Frequenzen keine kürzeren Fristen des primären Bedarfsträgers beansprucht werden. Funkstellen, die ausschließlich primär dem Amateurfunk zugewiesene Frequenzen nutzen, können bei Verlängerung auf 5 Jahre befristet werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV).

Im Falle der Nutzung von Frequenzen, die primär anderen Funkdiensten zugewiesen sind, ist ein Widerruf der Zuteilung auch innerhalb der Zuteilungsfrist möglich (§ 13 Abs. 5 Nr. 2 – 4 AFuV).

Der Rufzeicheninhaber muss jederzeit in der Lage sein, seine Amateurfunkstelle auf Anforderung der Bundesnetzagentur außer Betrieb zu nehmen. Die Erreichbarkeit des Rufzeicheninhabers wird bei Antragstellung durch Angabe entsprechender Telefonnummern, Faxnummern oder E-Mailadressen gefordert.

Zuteilungsverfahren

Sofern die Prüfung des Antrages für eine Zuteilung gemäß § 13 Abs. 1 AFuV in allen Positionen positive Ergebnisse aufzeigen, wird eine Zuteilung ausgestellt und ein Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühr richtet sich nach Nr. 3e der Anlage 2 zur AFuV.

Das Rufzeichen der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen wird mit Standort und Rufzeicheninhaber in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Die Empfangsfrequenz zur Steuerung der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle sind im Antrag zu benennen und werden Bestandteil der Zuteilung. Die Steuersignale zur Steuerung der fernbedienten oder automatisch arbeitenden Amateurfunkstelle sind in einem Zusatzblatt zu benennen. Diese Daten werden nicht in den Bestandslisten veröffentlicht.

Anträge für Zuteilungen nach § 13 Abs. 1 AFuV, bei denen zur Nutzung beabsichtigte Frequenzen nicht verfügbar sind, werden abgelehnt. Die Gebühr richtet sich dabei nach Nr. 3e in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 2 zur AFuV.

Weiteres / Hinweise

Mitteilungen über Ausschlüsse gemäß § 13 Abs. 4 der AFuV sind an die Bundesnetzagentur Außenstelle Mülheim, Aktienstr.1-7, in 45473 Mülheim zu richten.

In den Nachbarländern Dänemark, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz und Tschechien sind Teile des Frequenzbereiches 430 – 440 MHz anderen festen bzw. beweglichen Funkdiensten mit gleicher oder höherer Priorität zugewiesen. Sollten diese Funkdienste durch die genehmigte Amateurfunkstelle gestört werden, kann die Zuteilung widerrufen werden oder eine Neufestlegung der technischen Merkmale erfolgen.

Die sekundär dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzbereiche 1240 – 1300; 2320 – 2450; 3400 – 3475; 5650 – 5850 MHz; 10,00 – 10,50; 24,05 – 24,25 GHz sind in Deutschland und dem benachbarten Ausland anderen Funkdiensten auf primärer Basis zugewiesen. Diese primären Funkdienste dürfen nicht gestört werden, Störungen durch diese Funkdienste müssen hingenommen werden. Zuteilungen können auch innerhalb der Befristung, geändert, mit einschränkenden Auflagen versehen oder widerrufen werden.

Gründe

In der Mitteilung Nr. 89 / 2005 , veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 /2005 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 20. April 2005 wurde der **Entwurf über Einzelheiten zur Antragstellung und Rufzeichenzuteilung für fernbediente oder automatisch arbeitende Amateurfunkstellen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 AFuV** veröffentlicht. Den betroffenen Kreisen wurde Gelegenheit gegeben, zu dem vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt gingen 4 Stellungnahmen ein.

Die Auswertung der Kommentare durch die Bundesnetzagentur (vormals Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) hat folgendes Ergebnis erbracht.

1. Allgemeines:

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird das gesamte Verfahren für rechtswidrig erklärt, insbesondere weil die zugrunde liegende Amateurfunkverordnung (AFuV) mangels ausreichender Ermächtigung im Amateurfunkgesetz (AFuG) rechtswidrig sei.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei der AFuV handelt es sich um eine gültige Rechtsverordnung, die von der Bundesnetzagentur auszuführen ist. Das darauf basierende Verfahren ist somit ebenfalls rechtmäßig.

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert.

2. Antragstellung:

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird die elektronische Zusendung von Verlängerungen der Zuteilungen nach § 13 AFuV vorgeschlagen.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Art der Zustellung ist nicht Gegenstand der Regelung. Die Zustellung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit auch beim Empfänger die Voraussetzungen dafür gegeben sind (elektronische Signatur).

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert.

3. Frequenzwahl:

Vortrag:

In einer Stellungnahme wird gefordert, dass auch für automatisch betriebene oder fernbediente Stationen das gesamte dem Amateurfunk zugewiesene Spektrum zur Verfügung stehen müsse. § 6 Satz 1 Nr. 1 AFuG stelle für eine Einschränkung auf bestimmte Frequenzen keine ausreichende Rechtsgrundlage dar.

Weiterhin wird in dieser Stellungnahme bemängelt, dass die betreffenden Frequenzen nicht wirksam zugewiesen seien, da es insoweit an einer ausdrücklichen Zuweisung im Frequenznutzungsplan fehle, der aber ohnehin nicht wirksam sei.

In zwei Stellungnahmen wird eine strikte Einhaltung der IARU Empfehlungen gefordert.

In einer dieser Stellungnahmen wird die Veröffentlichung der Empfehlungen und die Nennung der zur Auswahl stehenden Frequenzen mit deren Zuteilungskriterien gefordert.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die betreffenden Frequenzen sind sowohl in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) als auch im Frequenznutzungsplan (FreqNP) dem Amateurfunk zugewiesen. Selbst wenn, wie behauptet, der Frequenznutzungsplan keine Wirksamkeit entfalten würde, wäre gemäß § 150 Abs. 7 TKG die Zuweisung in der FreqBZV ausreichend. Innerhalb des von FreqBZV und FreqNP vorgegebenen Rahmens erfolgen die weiteren Festlegungen durch die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 AFuG in Verbindung mit § 13 AFuV sind Planung und Fortschreibung der Frequenznutzungen sowie eine standortbezogene Verträglichkeitsuntersuchung für automatisch oder fernbediente Amateurfunkstellen gesetzlich geregelt. Vor einer Rufzeichenzuteilung für automatisch oder fernbediente Amateurfunkstellen mit entsprechendem Vorrang (§ 13 Abs. 4 Satz 2 AFuV) ist eine Frequenzkoordinierung durchzuführen. Die Erfüllung des Auftrags der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung und die Vorrangregelung des § 13 Abs. 4 AFuV setzen voraus, dass Standorte und Frequenzen vor Zuteilung eines Rufzeichens für solche Amateurfunkstellen mit den anderen betroffenen Frequenznutzungen im In- und Ausland auf Funkverträglichkeit hin geprüft werden. Daher kommen nur bestimmte Frequenzen in Betracht, die mit dem entsprechenden Rufzeichen zugeteilt werden können. Nur für diese kann sinnvollerweise ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese Frequenzen wird die Bundesnetzagentur veröffentlichen.

Die Zuweisungen der Frequenznutzungen aller Funkdienste und deren Prioritäten sind in der FreqBZPV festgelegt und können von den Empfehlungen der IARU oder anderen internationalen Frequenzplänen sowohl in Deutschland als auch im Ausland abweichen. Eine strikte Einhaltung der IARU Empfehlungen oder anderer internationaler Frequenzpläne war und ist nicht möglich. Gemäß Artikel 8.3 Radio Regulations sollen die nationalen Frequenznutzungen international koordiniert und so eine grenzüberschreitend störungsfreie Frequenznutzung sicher gestellt werden. Bei Änderungen der IARU Empfehlungen hat die Verwaltung stets zu prüfen, welche Teile national umsetzbar sind, beispielsweise im Hinblick auf das erforderliche Einvernehmen mit dem militärischen Bedarfsträger gemäß § 52 Abs. 3 TKG.

Der Vorschlag, die aktuell zur Auswahl stehenden Frequenzen mit Anpassung der nationalen Belange auf der Grundlage der IARU Empfehlungen, die Nutzungsbedingungen gemäß § 13 AFuV und den Bestand der zugeteilten Frequenzen und deren Standorte im Internet der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen, soll realisiert werden, wenn und soweit Einvernehmen mit den primären Bedarfsträgern hergestellt wurde.

Ergebnis:

Die Verfügung wird entsprechend angepasst, die zur Auswahl stehenden Frequenzen werden veröffentlicht. Die Bestandsdaten der entsprechend belegten Frequenzen werden ebenfalls veröffentlicht.

4. Koordinierungsinformationen:

Vortrag:

in einer Stellungnahme wird die Kompetenz der Bundesnetzagentur zur Durchführung der Koordinierung in Zweifel gezogen. Andererseits wird die Verträglichkeitsuntersuchung als Aufgabe der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der AFuV nicht bezweifelt. Die Vorkoordinierung sollte aber weiterhin als Selbstverwaltung des Amateurfunks bestehen bleiben.

Ein weiterer Kommentar begrüßt die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Bundesnetzagentur als neutrale Instanz.

Den Begriffen Vorkoordinierung und Verträglichkeitsuntersuchung wurde von den verschiedenen Vortragenden ein unterschiedlicher und zum Teil widersprüchlicher Bedeutungsgehalt beigemessen.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Voruntersuchung, ob eine Frequenz an einem bestimmten Standort verfügbar ist, obliegt dem Antragsteller. Hierbei steht es ihm frei, vor der Antragstellung bei der Bundesnetzagentur die Unterstützung eines Vereines oder Verbandes in Anspruch zu nehmen. Dies ist seitens der Bundesnetzagentur sogar ausdrücklich erwünscht, nicht zuletzt weil hierdurch ein Beitrag zur Verwaltungseffizienz geleistet werden kann. Die Bundesnetzagentur wird in ihre Antragsformblätter einen entsprechenden Hinweis aufnehmen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch im Hinblick auf die Belange des Datenschutzes unproblematisch, da der Antragsteller selbst entscheidet, ob und ggf. welche Daten er an Dritte weitergibt. Die Prüfung des Ergebnisses der Voruntersuchung in Form eines entsprechenden Vorschlags für die Zuteilung eines Rufzeichens mit der Nennung einer oder mehrerer Frequenzen obliegt der Bundesnetzagentur. Denn nach dem Willen des Gesetz- und Verordnungsgebers ist die standortbezogene Verträglichkeitsprüfung selbst Aufgabe der Bundesnetzagentur (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AFuV i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 AFuG), da diese wesentliche Voraussetzung für die Zuteilung ist.

Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe durch die Bundesnetzagentur ist aus verschiedenen Gründen geboten. Das Haupthindernis, weshalb diese Aufgabe nicht im Wege der Selbstverwaltung durch die Funkamateure selbst wahrgenommen werden kann, liegt in der Tatsache begründet, dass es sich bei der Koordinierung um eine nicht ausschließlich amateurfunkinterne Angelegenheit handelt. So hat die Koordinierung mit anderen Bedarfsträgern im Inland auf der Grundlage der Zuweisungsprioritäten der FreqBZV und des FreqNP zu erfolgen. Darüber hinaus kann zum benachbarten Ausland eine Koordinierung auf der Grundlage der ITU-Radio Regulations notwendig sein. Diese kann wiederum auf der Grundlage der Wiener Vereinbarung (Revision Berlin 2003) erforderlich sein, soweit Frequenzen im Nachbarland nicht dem Amateurfunk, sondern anderen Funkdiensten zugewiesen sind. Koordinierungen außerhalb des Geltungsbereiches der Wiener Vereinbarung (nicht genannte Frequenzbereiche) werden nach Einzelabsprache, in Anlehnung an diese Vereinbarung, durchgeführt.

Ergebnis:

Die Verfügung wird entsprechend angepasst. Die Antragsformulare erhalten einen entsprechenden Hinweis.

5. Berechtigungsumfang:

Vortrag:

In einer Stellungnahme wurde vorgetragen, dass im Hinblick auf den experimentellen Charakter des Amateurfunks die Auflagen zu eng gefasst seien, die Anforderungen an die Erreichbarkeit des Rufzeicheninhabers zu weit gingen und der Primärnutzer Einfluss auf die Befristung nehmen könne.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Festlegung des Berechtigungsumfangs, der sich nicht zuletzt in den Zuteilungsaufgaben wieder spiegelt, erfolgt im Hinblick auf die Knappheit der Ressource Frequenzen. Grundlage hierfür sind teilweise entsprechende IARU-Empfehlungen. Die dichte Besiedlung Deutschlands spielt hierbei ebenfalls eine entscheidende Rolle. Dem experimentellen Charakter des Amateurfunks kann über Zuteilungen nach § 16 Abs. 2 AFuV ausreichend Rechnung getragen werden, wenn entsprechende Gründe für die Experimente genannt werden und gegeben sind, die Verträglichkeit zu andern Funkstellen gewährleistet ist und - erforderlichenfalls - die Primärnutzer der Zuteilung zustimmen.

Die Erreichbarkeit des Betreibers der Relaisfunkstelle muss in jedem Fall sichergestellt sein. Nur dadurch ist im Falle einer auftretenden Störung eine schnelle Störungsbeseitigung, erforderlichenfalls durch Abschaltung, möglich. Dies ist insbesondere Voraussetzung für die Mitbenutzung von Frequenzen, die primär anderen, zum Teil sicherheitsrelevanten Funkdiensten, zugewiesen sind. Diese Auflage ist zumindest seit 1982 (gemäß damaliger DV-AFuG, Auflage 2.4.2.6) Bestandteil der einschränkenden Auflagen für Relaisfunkstellen. Die seitherige Praxis hat gezeigt, dass diese Auflagen aus den vorbeschriebenen Gründen geeignet und erforderlich sind.

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert

6. Weiteres/Hinweise:

Vortrag:

Zum Abschnitt Weiteres / Hinweise wurde vorgetragen, dass im Hinblick auf den in § 13 Abs. 4 vorgesehene Ausschluss bei Störungen einer Relaisfunkstelle keine Ausschlussgründe definiert wurden.

Die Bundesnetzagentur nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der von den Amateurfunkverbänden und Vereinen geforderten weitgehenden Selbstverwaltung im Amateurfunk hat der Ordnungsgeber hier dadurch Rechnung getragen, dass er dem Rufzeicheninhaber der Relaisfunkstelle bei Störungen des Amateurfunkverkehrs über Relaisfunkstellen bewusst einen Entscheidungsspielraum einräumt. Nach dem Willen des Ordnungsgebers liegt die Entscheidungsbefugnis somit beim Rufzeicheninhaber der Relaisfunkstelle. Die Bundesnetzagentur ist lediglich zu unterrichten. Danach ist ein Eingriff der Verwaltung nicht vorgesehen, es sei denn, es handelt sich um elektromagnetische Störungen oder andere Funkdienste werden gestört.

Ergebnis:

Die Regelung bleibt unverändert.